



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

(nur per e-Mail)

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2186

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON AR Keiler

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 28. Mai 2010

AZ M I 3 - 125 732-3/21

BETREFF **Einreise und Aufenthalt in Deutschland**

HIER Annullierung und Aufhebung eines Schengen-Visums (Artikel 34 Visakodex) - Unterrichtung des ausstellenden Schengen-Staates -

Seit dem 5. April 2010 ist der EU-Visakodex (VO (EG) Nr. 810/2009) in weiten Teilen anwendbar. Er enthält in seinem Artikel 34 Regelungen zu Annullierung und Aufhebung von Schengen-Visa. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach § 71 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich bei den Ausländerbehörden, in Fällen des § 71 Absatz 3 AufenthG bei den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

Das Schengen-Visum ist unter den in Artikel 34 Absätzen 1 - 3 Visakodex (VK) genannten Voraussetzungen zu annullieren. Das Visum wird grundsätzlich von dem visumerteilenden Schengen-Staat annulliert bzw. aufgehoben, kann jedoch auch von den zuständigen Behörden eines anderen Schengen-Staates annulliert bzw. aufgehoben werden. In letzteren Fällen sind die zuständigen Behörden des visumerteilenden Mitgliedstaates zu unterrichten (siehe Artikel 34 Abs. 1, 2, 3 VK, jeweils am Ende).

Die Unterrichtung des ausstellenden Schengen-Staates (Vertretung des Staates in Deutschland) erfolgt durch die Bundespolizei, wenn diese die Annullierung oder Aufhebung eines Schengen-Visums vorgenommen hat. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernimmt die Unterrichtung anderer Schengen-Staaten über Annullierungen und Aufhebungen von Schengen-Visa, wenn diese von deutschen Ausländerbehörden vorgenommen wurden.



SEITE 2 VON 2

Artikel 34 Visakodex findet seit dem 5. April 2010 unmittelbar Anwendung. Die dort vorgeschriebene Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten ist sicherzustellen. Es wird daher darum gebeten, dass die Ausländerbehörden Informationen über alle Annullierungen und Aufhebungen von durch andere Schengen-Staaten erteilte Schengen-Visa an folgend genannte Adresse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermitteln:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 430
90343 Nürnberg
e-Mail: Ref430Posteingang@bamf.bund.de

Ich bitte die Innenministerien der Länder, die Ausländerbehörden in geeigneter Weise entsprechend zu informieren, so dass die Unterrichtung ab sofort über das BAMF stattfindet.

Als Anlage füge ich zu Ihrer Information ferner Vordrucke der Bundespolizei bei, die diese zur Unterrichtung über die Aufhebung sowie Annullierung eines Visums verwendet. Es wird anheimgestellt, gegenüber den Ausländerbehörden anzuregen, diese als Muster zu verwenden.

Im Auftrag

Dr. Hecker